

# Hinweise zur Hundesteuer

## 1. Steuergegenstand:

Gegenstand der Hundesteuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Dabei ist derjenige steuerpflichtig, der einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. (Hundehalter)

## 2. Steuersätze (§ 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Laer)

Die zu entrichtende Steuer beträgt jährlich:

- für den 1. Hund 54,00 €
- für den 2. Hund 72,00 €
- für den 3. Hund 90,00 €
- für jeden weiteren Hund 90,00 €
- für gefährliche Hunde 600,00 €

Gefährliche Hunde im Sinne es § 3 Abs. 1 Nr. d der Hundesteuersatzung sind solche Hunde, bei denen durch Ihre besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder durch ihre Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind.

Auf **Antrag** kann gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Hundesteuersatzung gewährt werden:

## 3. Steuerbefreiung

- Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe von hilflosen Personen unentbehrlich sind.
- Diensthund staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen.

## 4. Steuerermäßigung auf 50 v. H.

- Wachhunde (kein bewohntes Gebäude im Umkreis v. 300 m)
- Hunde von zugelassenen Unternehmen d. Bewachungsgewerbes
- Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

## Hinweise zur Neufassung des niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG)

Mit Wirkung zum 01.07.2011 tritt die Neufassung des niedersächsischen Hundegesetzes in Kraft.

Es ergeben sich ab sofort folgende wesentliche Änderungen für Hundehalter:

### • Haftpflichtversicherung

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die von Hunden ausgehenden Gefahren mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,00 € für Personen- und 250.000,00 € für Sachschäden ist notwendig.

### • Kennzeichnungspflicht

Spätestens im Alter von 6 Monaten ist der Hund zu kennzeichnen.

### • Sachkundenachweis

Hundehalter müssen zum 01.07.2013 die erforderliche Sachkunde zum Halten eines Hundes nachweisen können.